Sportgemeinschaft Siemens Erlangen Tischtennis e.V.

Satzung

Fassung vom 11.11.2016

Eingetragen im Vereinsregister unter der Nummer VR 201070

am 21.02.2017

SATZUNG

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Mittel des Vereins

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Organe

§ 8 Der Vorstand

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

§ 11 Die Mitgliederversammlung

§ 12 Wahlen

§ 13 Jahresabschluss

§ 14 Satzungsänderungen

§ 15 Auflösung des Vereins

§ 16 Inkrafttreten

Wenn im Text der Satzung und Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Sportgemeinschaft Siemens Erlangen Tischtennis e.V.“, im Folgenden Verein genannt. Er ist ein Mitglied des Hauptvereins „Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V.“.

(2) Die Siemens AG hat dem Verein die Erlaubnis erteilt, den Namen „Siemens“ in seinem Namen zu führen. Die Siemens AG, ihre Rechtsnachfolger oder Bevollmächtigten sind jederzeit berechtigt, die Erlaubnis ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Verein zu widerrufen.

(3) Ist die Erlaubnis widerrufen, hat der Verein innerhalb einer Frist von 90 Tagen eine Änderung des Vereinsnamens herbeizuführen. Der neue Vereinsname darf weder den Namen „Siemens“ noch eine damit verwechslungsfähige oder sonst ähnliche Bezeichnung enthalten, noch einen Hinweis auf eine Verbindung mit dem Hause Siemens oder seiner Organisation.

(4) Wird die Erlaubnis widerrufen, stehen dem Verein keine Ansprüche auf Entschädigung zu.

(5) Der Verein hat seinen Sitz in Erlangen, er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Fürth eingetragen.

(6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Tischtennissports. Es sollen sowohl Ausgleichs- und Gesundheitssport als auch Wettkampfsport betrieben werden.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Förderung der Aus- und Weiterbildung der Mitglieder unter Anleitung vorgebildeter Übungsleiter.

b) Teilnahme am Wettkampfspielbetrieb, Durchführung von Turnieren, Teilnahme an Turnieren anderer Vereine.

(3) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen erwerben.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelperson im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vereinsvermögen.

Geld- und Sachzuwendungen an die Mitglieder sind im Rahmen der jeweils gültigen gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben der Abgabenordnung zulässig.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben erhält der Verein durch Beitragseinnahmen, Einnahmen aus Gebühren, Spenden, Zuschüssen und Erlösen aus Veranstaltungen.

(2) Mittel sind im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins zeitnah zu verwenden.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand des Vereins zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Durch die Aufnahme wird das Mitglied auf die Satzung verpflichtet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches muss nicht begründet werden.

(3) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern:

a) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres volljährig sind. Sie nehmen an den Veranstaltungen aktiv teil.

b) Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Jahres nicht volljährig sind.
Sie nehmen an den Veranstaltungen im Rahmen ihrer Fähigkeiten teil.

c) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht aktiv betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

d) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand des Vereins. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Pflicht, Beitrag zu leisten, befreit.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Tod,

b) mit dem Austritt oder

c) mit dem Ausschluss aus dem Verein.

(5) Die Austrittserklärung muss in Textform gegenüber dem Vorstand des Vereins erklärt werden. Die Kündigung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss spätestens am 31.10 dem Vorstand vorliegen. Beitragsrückstände und sonstige Forderungen sind vor dem Austritt zu begleichen.

(6) Der Verein schließt Mitglieder aus, die die Interessen des Vereins und der Freizeitgemeinschaft Siemens Erlangen e.V. schuldhaft in grober Weise verletzt haben. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des Vereins. Der Betroffene ist vorher anzuhören und in Textform auf sein Fehlverhalten hinzuweisen (abzumahnen).

(7) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige

Beitrags- oder Gebührenforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Ein Mitglied hat bei Beendigung der Mitgliedschaft keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte der Mitglieder:

a) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

b) Alle Mitglieder, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder unter 16 Jahren, haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. In den Vorstand wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

c) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

(2) Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die Pflicht:

a) Den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

b) Den Mitgliedsbeitrag und gegebenenfalls Gebühren zu entrichten.

c) Benutzte Ausrüstungen, wie zum Beispiel Spielkleidung und Gerätschaften, und Räumlichkeiten des Vereins sowie dessen Eigentum sorgfältig, bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sachkenntnis zu behandeln.

d) Die Satzung und die Ordnungen des Vereins einzuhalten und den Anordnungen und Beschlüssen der Organe Folge zu leisten.

§ 7 Organe

(1) Organe der Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Beisitzer

§ 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) Vorsitzender

b) Stellvertretender Vorsitzender

(2) Beisitzer sind:

a) Kassenwart

b) Jugendwart

(3) Der Vorstand vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
Jeweils ein Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
Die Mitglieder des Vorstands und die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig.

(4) Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende zur Vertretung nur in den Fällen berechtigt, in denen der Vorsitzende verhindert ist.

(5) Vom Vorstand werden die Beisitzer bestellt. Diese sollen den Vorstand in bestimmten Aufgabenbereichen unterstützen. Sie können an Sitzungen des Vorstands teilnehmen.

(6) Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben weiterer Sachbearbeiter bedienen, die an die Weisungen des Vorstands gebunden sind. Im Bedarfsfall können einzelne Tätigkeiten gegen angemessene Vergütung vergeben werden.
Bei Bedarf können Vereinsämter (Sachbearbeiter) im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

(7) Die Abwicklung von Rechtsgeschäften regelt eine Ordnung des Vereins.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Einberufen und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Leitung durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden,
b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes,
d) Aufnahme von natürlichen Personen in den Verein,
e) Sicherstellung des Einsatzes der Mittel ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke,
f) Vorschläge zur Beitrags- und Gebührenordnung,
g) Die Führung einer Vermögensverwaltung für die Finanz- und Sachmittel und Sicherstellung der Prüfung der Finanzmittel,
h) Aufstellung von Ordnungen,
i) Durchführung der Steuererklärung

(2) Vorstandsitzungen sind mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter oder einem Beisitzer mit einer angemessenen Ankündigungsfrist einzuberufen und zu leiten. Zu Vorstandssitzungen sind alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer zu laden. Vorstandssitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied oder Beisitzer dies gegenüber dem Vorsitzenden fordert.

(3) Der Vorstand hat die anwendbaren Datenschutzrichtlinien einzuhalten.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Gewählte Vorstandsmitglieder bleiben jedoch bis zur satzungsgemäßen Bestellung (Wahl und Annahme) des sie ersetzenden Vorstandsmitglieds im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, übernimmt der Vorstand für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen seine Aufgaben.

(3) Der Vorstand oder einzelne Mitglieder desselben können durch Beschluss in einer besonderen zu diesem Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen abberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist unter Beachtung von § 11 (4) unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen, mit Wirkung des auf den Monat der Erklärung folgenden Monatsletzten. Die Erklärung erfolgt gegenüber allen anderen Vorstandsmitgliedern.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

b) Entlastung des Vorstands,

c) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenrevisoren.

d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung

e) Behandlung eingereichter Anträge

f) Beschlussfassung über Art, Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und gegebenenfalls über Erlass und Änderung von Beitrags- und Gebührenordnungen.

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand in Textform verlangt wird.

(4) Jede Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins, im Verhinderungsfall von dem Stellvertreter, einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei (2) Wochen, bei Satzungsänderungen mindestens drei (3) Wochen, vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder. Bei Satzungsänderungen ist die beabsichtigte Änderung mit der Einladung bekanntzugeben.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur von Mitgliedern gestellt werden.

(6) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens fünf (5) Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eingegangen sein. Sie sind vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Paragraph §15 (1) bleibt davon unberührt. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(8) Über jede Mitgliederversammlung muss ein Protokoll angefertigt und von dem Vorsitzenden des Vereins unterzeichnet werden. Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht.

(9) Die Revisoren werden für zwei (2) Jahre gewählt.

§ 12 Wahlen

(1) Für die Dauer der Durchführung einer Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter/Wahlausschuss.

(2) Die Wahl kann einzeln, oder wenn es die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer wünscht, im Block erfolgen. Die Wahl kann offen (Handzeichen) oder geheim (Stimmzettel) erfolgen. Eine geheime Wahl ist erforderlich, wenn zwei oder mehr Kandidaten für einen Posten vorgeschlagen sind oder wenn dies mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Teilnehmer verlangt.

(3) Über Entlastung und Wahl ist ein Protokoll zu führen.

§ 13 Jahresabschluss

(1) Der Jahresabschluss ist durch mindestens zwei Revisoren zu prüfen. Die gewählten Revisoren erstatten Bericht über die Prüfung auf der folgenden Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

(1) Die Änderung der Satzung kann nur mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, wenn das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit erklärt hat.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind.

(2) Sind in der Mitgliederversammlung mit dem Ziele der Auflösung des Vereins nicht genügend Mitglieder erschienen, so ist die Mitgliederversammlung unverzüglich unter Beachtung von § 11 (4) erneut einzuberufen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf die besondere Beschlusslage hinzuweisen.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende des Vereins gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(4) Wenn und soweit bei der Auflösung des gemeinnützigen Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke noch Vermögen vorhanden ist, ist dieses anderen gemeinnützigen Vereinen des Hauptvereins anteilig ihrer Mitgliederzahl auszukehren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden haben.

§ 16 Inkrafttreten

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.12.2016 tritt diese Fassung der Satzung in Kraft und löst die Fassung vom 20.03.2014 ab.

Erlangen, den 02.12.2016

Vorsitzender
(Matthias Munzert)

stellvertretender Vorsitzender
(Herbert Hirschfelder)